



Infobrief vom 23. März 2020

Folgende wesentliche Maßnahmen hat das Bayerische Innenministerium aufgrund der Corona-Pandemie im Bereich Asyl bisher veranlasst:

1. Verdachtsunabhängige Testungen

Der Freistaat Bayern testet seit dem 27. Februar 2020 unabhängig von Reiseweg und Symptomen alle seit 30. Januar 2020 ankommenden Asylsuchenden auf eine COVID-19 Infektion. Neuzugänge, deren Testergebnis noch nicht vorliegt, werden in einem separaten Bereich der Einrichtung untergebracht. Begründete Verdachtsfälle und Personen mit bestätigter COVID-19 Infektion in bayerischen Asylunterkünften werden umgehend unter Beteiligung des örtlichen Gesundheitsamts entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts untergebracht und behandelt. Personen in Asylunterkünften mit Atemwegssymptomen, die keine begründeten Verdachtsfälle sind, werden umgehend der kurativen Versorgung zugeführt. Die Unterkunftsverwaltungen befinden sich bei Bedarf in enger Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt.

Bislang wurden knapp 1.900 Tests durchgeführt. In den bayerischen ANKERn und Gemeinschaftsunterkünften gab es insgesamt bislang 10 bestätigte COVID-19 Fälle, davon sieben in Oberbayern, zwei in der Oberpfalz und einen weiteren in Niederbayern (Stand 22.03.2020).

2. Vorkehrungen in den Unterkünften

Die Unterkunftsverwaltung hat bereits Maßnahmen getroffen, um die Belegung in den Unterkünften zu entzerren. Dies gilt sowohl für die Unterkunftsgebäude, als auch für einzelne Zimmer. Natürlich sind die diesbezüglichen Möglichkeiten immer individuell abhängig von der jeweiligen Belegung der Unterkünfte. Die Essenversorgung in den ANKERn erfolgt in den Kantinen. Dort werden die Vorgaben der bayerischen Allgemeinverfügung bezüglich der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zur Verringerung des In-

fektionsrisikos in analoger Weise angewendet. Entsprechend der Gegebenheiten vor Ort ist die gleichzeitige Präsenz der Bewohnerinnen und Bewohner zu den Essenszeiten durch einen zeitlich gestreckten Kantinenbetrieb oder die Nutzung zusätzlicher Räumlichkeiten soweit wie möglich zu reduzieren. Gleichzeitig besteht in vielen Einrichtungen bereits die Möglichkeit, die Speisen mitzunehmen und auf dem eigenen Zimmer zu essen. Begründete Verdachtsfälle, noch im Testverfahren anstehende Asylsuchende und positive Getestete werden jeweils separiert von den übrigen ANKER-Bewohnern versorgt. Möglichkeiten einer gesonderten Unterbringung von besonders gefährdeten Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder sonstiger maßgeblicher Aspekte befinden sich in der Umsetzung.

3. Informationen an die Bewohner der Asylunterkünfte

Sowohl in den staatlichen Unterkünften als auch in den von den Landratsämtern und kreisfreien Städten betriebenen dezentralen Unterkünften wird alles getan, um die Bewohner über das Coronavirus und die notwendigen Verhaltensweisen zu informieren. Neben Aushängen in mehreren Sprachen werden die mehrsprachigen Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, u. a. auch mit Hygienetipps, verteilt und auf die ebenfalls mehrsprachigen allgemeinen Informationen der Bundesintegrationsbeauftragten zum Corona-Virus hingewiesen.

Ebenso verteilt wurde die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20. März 2020 in deutscher und englischer Sprache; die Regierungen haben bereits Übersetzungen in weiteren gängigen Sprachen der Asylbewerber gleichfalls ausgehängt. Weitere Übersetzungen folgen und werden umgehend an die Bewohner der Unterkünfte weitergegeben.

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Menschen, die mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in den Unterkünften telefonisch oder digital Kontakt haben, über das Virus und die Verhaltensweisen aufklären. Apps, die vor allem auch von Migrantinnen und Migranten genutzt werden (z. B. Integreat) haben bereits Informationen zu Corona aufgenommen und verweisen ebenfalls auf die mehrsprachigen Informationen der Bundesregierung.

Das StMI ist aktuell mit weiteren Betreibern etablierter Apps für Migrantinnen und Migranten in Kontakt, damit auch diese ihr Angebot entsprechend erweitern.

Aktuell können wir folgende Informationsquellen empfehlen und bitten, diese auch den Menschen in den Unterkünften weiterzugeben:

- Die mehrsprachigen Informationen der Bundesregierung auf der Website der Bundesintegrationsbeauftragten
www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus
- Die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, u.a. auch mit Hygienetipps (Piktogramme, tw. mehrsprachig):
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>
- Dazu eine Reihe von Erklärvideos: <https://www.youtube.com/playlist?list=PLRsi8mtTLFAyJaujkSHyH9NqZbgm3fcvy>
- Mehrsprachige Informationen auch im BR24
<https://www.br.de/nachrichten/corona-news-in-english-tuerk-hrvatski-italiano-arabic,RtP4XBT>

Bei der Bewältigung der enormen Aufgaben durch die Corona-Pandemie ist nicht nur der Staat, sondern jeder Einzelne von uns gefordert, dabei mitzuhelfen, die Auswirkungen möglichst abzufedern. Seien Sie versichert, dass die staatlichen Behörden derzeit alles tun, um alle Menschen in Bayern bestmöglich zu schützen, zu informieren und ihnen zu helfen.

4. Zugang von Ehrenamtlichen und Flüchtlings- und Integrationsberater/-innen zu Asylunterkünften

Für die Dauer der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20. März 2020 ist der Zutritt ausschließlich dem auf dem Gelände regelmäßig tätigen Personal, sowie den in der jeweiligen Einrichtung untergebrachten Personen gestattet. Nicht in der Einrichtung regelmäßig beschäftigten Personen, wie z. B. Besucher, Ehrenamtliche, Rechtsberater (außer ggf. zur Terminbegleitung bei einem BAMF-Termin), Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar Tätigen (freiwillige Kontaktpersonen 1. Grades), ist der Zutritt zur Vermeidung eines Infektionsrisikos grundsätzlich nicht gestattet. Die Unterkunftsverwaltung kann bei Vorliegen von **besonderen Gründen** einzelpersonen- oder gruppenbezogenen Ausnahmen zulassen.

5. Durchführung von Integrationskursen, Erstorientierungskursen, Wegweiserkursen und sonstigen Freizeitangeboten

All diese Veranstaltungen fallen unter die Regelungen der Allgemeinverfügung und sind deshalb im Rahmen der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung untersagt. Dies gilt auch für das freiwillige Angebot von Sprachkursen durch Ehrenamtliche und sonstige Freizeitveranstaltungen größeren Umfangs, die durch Ehrenamtliche organisiert werden.

6. Kinderbetreuung

Entsprechend der Allgemeinverfügung entfallen an allen schulvorbereitenden Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten die regulären Betreuungsangebote. Entsprechende Angebote in den Unterkünften sind daher im Rahmen der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zu schließen.

7. Verlängerung von Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattungen und Duldungen

Soweit Betroffene, deren Aufenthaltstitel in Kürze abläuft oder bereits abgelaufen ist, glaubhaft vortragen, wegen der Folgen der Corona-Krise (Einreiseperrren oder fehlender Flugverbindungen) derzeit nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren zu können, sollen die Ausländerbehörden von der Möglichkeit der Verlängerung von Schengen-Visa und ggf. auch von anderen Aufenthaltstiteln Gebrauch machen. Aufenthaltsgestattungen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Duldungen in geeigneten Fällen jeweils auch ohne persönliche Vorsprache verlängert werden. Bei Duldungsinhabern/Duldungsinhaberinnen bzw. Anspruchsberechtigten, bei denen der Duldungsgrund (Passlosigkeit, Reiseunfähigkeit, etc.) in absehbarer Zeit nicht entfällt, können Duldungen über einen angemessen langen Zeitraum erteilt oder verlängert werden, um Vorsprachen bei der Ausländerbehörde entsprechend gering zu halten. Auch bei der Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen sollte entsprechend verfahren werden.

Titel und Beschäftigungserlaubnisse für Ausländer, die im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs tätig sind, sollen zur Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung prioritär behandelt und verlängert werden.

Soweit einzelne Ausländerbehörden ihren Parteiverkehr einschränken müssen, wird der reguläre Betrieb weiterhin aufrechterhalten. Auf der jeweiligen Homepage informieren die Behörden über die telefonische Erreichbarkeit oder Erreichbarkeit per E-Mail. Sie werden beraten, ob eine dringende Angelegenheit vorliegt, die keinen Aufschub duldet und nur mit persönlichem Erscheinen erledigt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Corona-Pandemie den Menschen keine aufenthalts- oder asylrechtlichen Nachteile entstehen.

8. Häufige Fragen

Antworten auf viele Fragen sowie die täglich erscheinenden Newsletter von Herrn Staatsminister Herrmann zu Corona finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Innenministeriums unter:

<https://www.innenministerium.bayern.de/miniwebs/coronavirus/index.php>

Antworten zu gesundheitlichen Fragen und zu Fragen der Prävention finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums:

<https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>

Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Anlagen

Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 (Deutsch)

Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 (Englisch)

Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 (Türkisch)

Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 (Arabisch)